

Benutzungsordnung für die Eulenspiegelhalle der Stadt Schöppenstedt

(i.d.F.v. 18.10.2007)

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Eulenspiegelhalle einschl. der zum Grundstück gehörenden Freiflächen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schöppenstedt.

§ 2 Nutzungszweck

Die Einrichtung dient zur Durchführung von Konzerten, Theateraufführungen, Familienfeiern, Feierstunden, Festakten, Tagungen, Kongressen, Versammlungen, Seminaren, Vorträgen, Kursen, Zuchtschauen, Ausstellungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Vereinsfesten, Bällen, bunten Abenden und sonstigen Veranstaltungen mit unterhaltendem Charakter, Messen und Verkaufsausstellungen sowie für sportlichen Trainings- und im Einzelfall auch Wettkampfbetrieb.

§ 3 Priorität von Veranstaltungen

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten, diese wiederum vor sportlichem Trainingsbetrieb.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Die Mehrzweckhalle wird an Interessenten gem. dem Nutzungszweck vermietet. Die Stadt behält sich das Recht vor, Interessenten im Einzelfall oder grundsätzlich vom Nutzungsrecht auszuschließen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Der Mieter hat eine in der Entgeltordnung festgelegte Miete zu entrichten. Die Stadt kann auf die Erhebung einer Miete generell oder im Einzelfall verzichten.

§ 6 Schriftlicher Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Schöppenstedt.

Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgeltordnung und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

§ 7 Umfang des Mietverhältnisses

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal während der vereinbarten Nutzungszeit für den festgelegten Zweck in Anspruch zu

nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Stadt Schöppenstedt rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Mietvertrages. Die Bühne sowie sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Saal vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Mietvertrag enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

Für die Dauer der Mietzeit und bei Abwesenheit von Personal der Vermieterin übt der Mieter das Hausrecht gegenüber Gästen und Besuchern nach Maßgabe der Benutzungsordnung aus.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnung der Eulenspiegelhalle und der gemieteten Räume erfolgt zu Beginn der Mietzeit. Im Mietvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass mit Beginn der Mietzeit eine verantwortliche Person anwesend ist und die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet und die Einrichtung geräumt wird. Werden bis zu zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 9 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und Organisationen (z. B. Ordnungsamt, GEMA, Künstlersozialversicherung usw.) anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 10 Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der für die Verwaltung und Überwachung der Eulenspiegelhalle beauftragten Person festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten-Verordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Mieter zu veranlassen. Die Kosten für dieses Personal trägt der Mieter.

§ 11 Behandlung der Mietsache

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

§ 12 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten sowie den berechtigten Interessen von Nachbarn insbesondere zum Schutz der Nachtruhe, z.B. durch Schließen der Fenster und Drosselung der Lautstärke von Musikanlagen, Rechnung zu tragen.

§ 13 Einlass- und Aufsichtspersonal

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter bzw. Mieter zu stellen. Den Weisungen des Personals der Vermieterin ist Folge zu leisten; ihnen ist jederzeit Zutritt zu der Einrichtung zu gestatten.

§ 14 Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in der Mehrzweckhalle kann vom Mieter oder von einem von ihm beauftragten Gastwirt durchgeführt werden. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind vom Mieter rechtzeitig mit der Vermieterin zu vereinbaren.

Sämtliche zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendigen Gegenstände sowie das gesamte Personal sind vom Mieter auf seine Kosten zu stellen. Soweit vereinbart, kann das in der Eulenspiegelhalle bereit gestellte Geschirr benutzt werden; das Geschirr muss bei Mietende gereinigt an seinen Platz zurückgestellt sein.

§ 15 Verzehr von offenen Speisen und Getränken, Rauchverbote

Offene Getränke, Eis und offene Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in die Eulenspiegelhalle genommen werden. In der gesamten Halle besteht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich Rauchverbot.

§ 16 Bestuhlung

Für die Einrichtung der Eulenspiegelhalle sind die festgelegten Bestuhlungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Hausverwaltung. Diese Veränderungen dürfen nur durch die Hausverwaltung erfolgen. Der Mieter darf bei öffentlichen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen als der Bestuhlungsplan inkl. eventuell durchgeführter Veränderungen Plätze aufweist.

Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen erfolgt durch die Hallenverwaltung innerhalb der vereinbarten Mietzeit. Sofern diese Tätigkeiten auf Veranlassung der Hallenverwaltung zu anderen Zeiten ausgeführt werden, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Entgeltes.

§ 17 Rettungswege

Die Flächen seitlich und hinter der Eulenspiegelhalle sind Rettungswege. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf diesen Wegen ist nicht gestattet. Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des

Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.

§ 18 Einrichtungen und Geräte

Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

§ 19 Reinigung und Abfälle

Unabhängig vom vereinbarten Mietende ist die Küche sofort nach Beendigung der Veranstaltung vom Mieter wieder fachgerecht zu reinigen und zu räumen. Weitere Reinigungspflichten bestehen für den Mieter nicht; Auf Anordnung der Hausverwaltung hat der Mieter jedoch etwaige besondere Verschmutzungen zu beseitigen. Die Durchführung einer Reinigung durch den Mieter entbindet nicht von der Zahlung des nach der Entgeltordnung zu leistenden Reinigungsentgelts.

Abfälle aus der Veranstaltung sind zu sortieren in die Fraktionen „Papier“, „Glas“, „Grüner-Punkt-Abfall“, „Restabfall“. Behältnisse für Papier, Glas und „Grüner-Punkt“-Abfall werden kostenfrei, für den Restabfall gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

§ 20 Bühnenbenutzung

Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

Ohne Feuerwache ist der Gebrauch von Feuer auf der Bühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Rahmen einer Vorführung erlaubt.

Die Zugänge zur Bühne, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.

Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Prospektzüge, Lastenaufzug) geschieht ausschließlich durch das Personal der Eulenspiegelhalle oder das eingewiesene Personal des Mieters.

Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur nach Genehmigung des Personals der Eulenspiegelhalle durchgeführt werden. Das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden ist grundsätzlich untersagt; Ausnahmen können durch das Personal der Eulenspiegelhalle zugelassen werden.

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen - mit Ausnahme leichter Papierdekoration nach

Maßgabe der Anweisungen des Personals der Eulenspiegelhalle - nicht erlaubt. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen, sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden.

Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.

Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit Einverständnis des Personals der Eulenspiegelhalle erfolgen.

Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

§ 21 Umgang mit Dekorationen

Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z.B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Hallenverwaltung geschehen.

Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können, und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen.

Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Die Verwendung von offenem Feuer, ausgenommen Kerzen auf feuerfestem Untergrund als Tischdekoration, und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Hallenverwaltung, die auch über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen kann.

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

§ 22 Haftung

Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Eulenspiegelhalle verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Vermieterin kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Stadt Schöppenstedt keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

Sofern Dritte Ansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Mieter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist oder nachkommt, behält sich die Vermieterin den Rückgriff auf den Mieter vor.

§ 23 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Führt der Mieter aus einem Grund, den nicht die Vermieterin zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so bestimmt sich die Miete nach den Regelungen der Entgeltordnung.

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

Im übrigen bestimmt sich die Zahlungsverpflichtung bei Vertragsrücktritt nach der Entgeltordnung.

§ 24 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a. die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d. die geplante Veranstaltung aufgrund behördlicher oder richterlicher Entscheidung nicht stattfinden kann,
- e. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin ist kein Anlass, den die Stadt Schöppenstedt zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Der Mieter kann bis drei Monate vor der Veranstaltung vom Vertrag kostenfrei zurücktreten; im übrigen ist Rücktritt nur nach Maßgabe der Entgeltordnung möglich.

§ 25 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Wolfenbüttel.

Schöppenstedt, den 8. Mai 2003

Der Bürgermeister

Die Stadtdirektorin

Mühe

Naumann

